



Kinderschutzrichtlinie

Terre des Hommes
Deutschland e.V.

 TERRE DES
HOMMES

starke Kinder –
gerechte Welt

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel der Richtlinie	3
2.	Geltungsbereich und erweiterter Anwendungsbereich	4
2.1	Geltungsbereich	4
2.2	Erweiterter Anwendungsbereich	4
3.	Definitionen	5
3.1	Formen von Gewalt gegen Kinder	5
4.	Mitwirkung und Verpflichtung aller Beteiligten zur Prävention und Unterbindung von Gewaltanwendungen	7
4.1	Der Kinderschutzrichtlinie zugrundeliegende Prinzipien	7
4.2	Grundsätze des Verhaltens gegenüber Kindern	8
5.	Mitwirkung und Verpflichtung der Organisation zur Prävention und Unterbindung von Gewaltanwendung	10
6.	Umgang mit Verstößen, Beschwerden, und Sanktionen	12
6.1	Unterrichtung und Vertraulichkeit	12
6.2	Sanktionen	12
7.	Ansprechperson und Ausschuss für Safeguarding	13
7.1	Ansprechperson	13
7.2	Ausschuss	13

1. Ziel der Richtlinie

Kinder zu fördern, zu schützen und ihre Rechte durchzusetzen, sind die wichtigsten Anliegen von Terre des Hommes Deutschland.

Terre des Hommes erkennt an, dass weltweit Millionen Kinder irgendeiner Form von Gewalt ausgesetzt sind. Ebenso erkennen wir an, dass einige Kinder einem höheren und intersektional verstärkten Risiko für Gewalt ausgesetzt sind, beispielsweise Kinder mit einer Beeinträchtigung, Mädchen, LGBTQIA+¹-Kinder und Kinder, deren Eltern oder Vormund zur LGBTQIA+-Gemeinschaft gehören, Kinder, die in Einrichtungen aufwachsen oder verweilen und Kinder, die von aufkommenden Krisen betroffen sind. Die Position von Terre des Hommes ist klar und unmissverständlich: Gewalt gegen Kinder ist niemals akzeptabel oder entschuldbar!

Terre des Hommes ist dem Kinderschutz verpflichtet und stellt mit dieser Richtlinie und den entsprechenden Verfahrensvorgaben sicher, dass Kinder, die unter der direkten oder indirekten Verantwortung von Terre des Hommes stehen, sicher und geschützt sind. TDH setzt in seiner Arbeit eine »Null-Toleranz-Strategie« bzgl. Gewalt um.

Die Kinderschutzrichtlinie von Terre des Hommes stützt sich auf die Rechte und das Wohlergehen von Kindern, die in der 1989 von der UN-Generalversammlung beschlossenen UN-Kinderrechtskonvention (UN KRK) niedergelegt sind. Terre des Hommes verwendet den Begriff »Kind« für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Terre des Hommes arbeitet im Rahmen von Programmen auch mit jungen Menschen, die über 18 Jahre alt sind. Ihnen allen gilt gleichermaßen unsere Verpflichtung zum Schutz vor Gewalt und ist in der Richtlinie zum »Schutz vor sexualisierter Gewalt, Ausbeutung, Belästigung und Schaden«² geregelt.

Terre des Hommes Deutschland e.V. ist Teil der internationalen Föderation von Terre des Hommes (TDHIF), und erfüllt die Mindeststandards, die in der TDHIF-Gewaltschutzrichtlinie³ festgelegt sind. Über die TDHIF ist Terre des Hommes Deutschland Mitglied von »Keeping Children Safe«⁴, einem Netzwerk von Organisationen, die sich dem Schutz von Kindern durch Einhaltung internationaler Schutzstandards verpflichtet haben.

¹ LGBTQIA+ ist ein englisches Akronym für Lesbisch, Schwul (Gay), Transsexuell, Queer, Intersexuell und Agender oder Asexuell. Das Pluszeichen verdeutlicht, dass die Gesellschaft noch diverser aufgestellt ist mit Blick auf Genderidentitäten und sexuelle Orientierungen.

² TDH PSEAH-Richtlinie: <https://tdhgermany.sharepoint.com/sites/Personal/SitePages/Dokumente-und-allgemeine.aspx>

³ TDHIF Schutzrichtlinie: <https://terredeshommes.org/who-we-are/#commitments>

⁴ <https://www.keepingchildrensafe.global/>

Terre des Hommes erkennt an, dass die Organisation sowie Partnerorganisationen dafür verantwortlich sind, Kinder in ihrer Arbeit zu schützen und stellt sicher, dass

- Mitarbeitende, Besucher*innen sowie Mitglieder und andere Freiwillige Kindern nicht schaden.
- Tätigkeiten und Programme Kindern nicht schaden.
- Kinder nicht der Gefahr von Leid und Gewalt ausgesetzt sind.
- Auf alle Bedenken bezüglich der Sicherheit von Kindern, mit denen Terre des Hommes direkt oder indirekt arbeitet, unmittelbar reagiert wird und zuständige Behörden einbezogen und notwendige Maßnahmen ergriffen werden.⁵

2. Geltungsbereich und erweiterter Anwendungsbereich

2.1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle Mitarbeitenden und Mitglieder des Vorstands von TDH. Die hauptamtlich Beschäftigten der Bundesgeschäftsstelle von TDH sind über die Betriebsvereinbarung zur Compliance an die Wahrung dieser Richtlinie gebunden.

Um das Wohl des Kindes zu gewährleisten und die Glaubwürdigkeit und Integrität von TDH zu stärken, erwartet TDH von allen oben genannten Akteur*innen die Achtung der in dieser Richtlinie festgehaltenen Prinzipien und Grundsätze des Verhaltens gegenüber Kindern auch außerhalb der Arbeit. Nichteinhaltung wird als Verletzung dieser Richtlinie gesehen.

2.2 Erweiterter Anwendungsbereich

Der Inhalt dieser Richtlinie gilt ferner für alle Mitarbeitenden in den Regional- und Länderbüros, unabhängig von der Art des Vertrages, und wird dort als verbindliche Richtlinie zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt dieser Richtlinie ist zudem verpflichtend in alle Verträge mit externen Partner*innen und Unternehmen, Auftragnehmer*innen, Berater*innen und sonstigen Fachkräften, die auf vertraglicher Basis für TDH tätig werden, aufzunehmen. Einzelne Beschäftigte dieser Unternehmen sind von den Partner*innen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Den genannten

⁵ Direkt mit Kindern zu arbeiten bedeutet, dass Kinder die Zielgruppe der Arbeit sind und Erwachsene direkten Kontakt mit ihnen haben. Indirekte Arbeit mit Kindern liegt vor, wenn Kinder nicht die direkte Zielgruppe sind, jedoch von einem Projekt profitieren und zeitweise bei den Projektaktivitäten anwesend sind, oder durch Mitglieder der Zielgruppe, wie z. B. Geschwister oder Mitglieder eines Haushalts oder einer Gemeinschaft, erreicht werden können.

Partner*innen sind die geltenden Regelungen zum Kinderschutz vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zur Verfügung zu stellen.

Mit institutionellen Zuwendungsempfänger*innen im Ausland sind vertraglich Grundsätze zum Kinderschutz zu vereinbaren.

3. Definitionen

In allen Ländern und sozialen Schichten, in allen Gesellschaften und sozialen Räumen erleben Kinder Gewalt. Die Ursachen sind vielfältig und die Ansätze, sie zu bekämpfen, komplex. Gewalt ist ein Missbrauch von Macht, unabhängig davon, ob er in zwischenmenschlichen Beziehungen oder durch Unrechtssysteme verübt wird. In einer Gesellschaft kann Gewalt durch Unterdrückungssysteme wie Patriarchat, Adultismus, Rassismus, Ableismus strukturell verankert und systemisch verstetigt werden.

TDH macht sich diese Machtasymmetrien in den Kontexten, in denen wir arbeiten, regelmäßig bewusst und reflektiert sie in der eigenen Organisation.

3.1 Formen von Gewalt gegen Kinder

Eine Grundlage der Arbeit von Terre des Hommes ist die UN-Kinderrechtskonvention. Die Artikel 19, 34 und 39 dieser Konvention beziehen sich direkt auf die Vermeidung von Gewalt gegen Kinder, ebenso das »Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie«.

Insbesondere Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention fordert:

»...Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.«

Insbesondere in Bezugnahme auf Artikel 19 betont die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes »das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt«. Er bezieht sich dabei auf die UN-Studie »World Report on Violence against Children« (2006), die die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Kinder beschreibt.

Auch Terre des Hommes orientiert sich an dieser Unterscheidung und bezieht zusätzlich den Aspekt der Gewalt durch digitale Medien mit ein. Dementsprechend unterscheidet Terre des Hommes **sechs wesentliche Formen von Gewalt gegen Kinder**, die nachfolgend definiert werden.

TDH legt die **allgemeine Definition von Gewalt** der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugrunde:

»Der absichtliche Einsatz von physischer Kraft oder Macht, der tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychologischem Schaden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt, gegen sich selbst, eine andere Person oder gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft.«

• **Körperliche Gewalt** ist die tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverletzung eines Kindes oder das Versäumnis, das Kind vor dieser zu bewahren. Gemeint sind Schlagen, Treten, Kratzen, Schütteln, Werfen, Brennen, Verbrühen, Ertränken oder Ersticken von Kindern. Sie beinhaltet auch, Kinder zu einer unbequemen Haltung zu zwingen oder sie vorsätzlich einer Krankheit auszusetzen. Körperliche Gewalt hinterlässt nicht nur physische, sondern auch psychische Spuren.

• **Sexualisierte Gewalt** umfasst den Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, ganz gleich, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist oder ihnen gegebenenfalls zustimmt. Dies schließt alle sexuellen Handlungen wie grenzverletzende und grenzüberschreitende Berührungen, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr etc. ein. Sexualisierte Gewalt umfasst auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt, etwa den Gebrauch sexualisierter Sprache, das demonstrative intensive Betrachten von Kindern, das Zeigen pornografischer Inhalte, das gemeinsame Betrachten sexueller Handlungen oder das Verführen von Kindern, sich sexualisiert zu verhalten.

• **Psychische oder emotionale Gewalt** umfasst anhaltende oder massive verbale Attacken, Erniedrigung, Schikane oder Zurückweisung von Kindern. Sie vermittelt Kindern das Gefühl, wertlos, ungeliebt und unerwünscht zu sein und führt zu einer schweren und langwierigen Beeinträchtigung ihrer emotionalen und verhaltensmäßigen Entwicklung. Emotionale Gewalt umfasst auch dem Kind auferlegte Erwartungen, die hinsichtlich seines Alters oder Entwicklungsstandes unangemessen sind. Auch das ständige Auslösen von Angstzuständen, Bedrohungs- oder Schuldgefühlen fällt unter den Begriff der emotionalen Gewalt. Schädliche traditionelle Praktiken wie Genitalverstümmelung von Mädchen führen neben der gewaltsamen körperlichen Verstümmelung und daraus resultierenden lebenslangen gesundheitlichen Auswirkungen zu schwerwiegenden psychischen Problemen.

Ausbeutung beschreibt die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung des Kindes durch Aktivitäten, die es zum Vorteil Dritter ausführt und sein physisches oder psychisches Wohlergehen beeinträchtigen. Dazu zählen beispielsweise Zwangsarbeit, Ausübung strafbarer Handlungen, erzwungene Dienstleistungen einschließlich Betteltätigkeiten, sexuelle Ausbeutung von Kindern, ausbeuterische Kinderarbeit. Ausgebeutete Kinder

gehen in der Regel nicht oder nur sehr unregelmäßig zur Schule, was ihre psychosoziale Entwicklung und ihre weiteren Lebensperspektiven entscheidend beeinträchtigt.

Vernachlässigung ist das fortdauernde Versäumnis, grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse des Kindes zu decken. Dazu zählen das Fehlen jeglicher emotionalen Unterstützung und Liebe, das Verlassen des Kindes oder das Versäumnis, das Kind vor Leid zu bewahren. Ein Kind wird durch mangelnde Aufsicht und das Vorenthalten von wesentlicher medizinischer Versorgung und Bildung vernachlässigt, wenn die für die Betreuung verantwortlichen Personen über die notwendigen Mittel und das Wissen verfügen und dem Kind den Zugang zu diesen Leistungen verwehren.

Digitale Gewalt beschreibt Formen der Gewalt gegen Kinder mittels digitaler Medien und Kommunikationstechnologien wie Social Media, Webcams, Chatrooms oder Künstliche Intelligenz, derer sich Täter*innen bedienen, um Kinder sexuell oder ökonomisch auszubeuten, zu schikanieren, zu beleidigen oder bloßzustellen. Gewalt ohne direkten Körperkontakt (hands-off) kann Kinder ebenso schädigen wie Gewalt mit direktem Körperkontakt (hands-on). Sie können bei Kindern Schlafstörungen, Depressionen oder suizidales oder aggressives Verhalten hervorbringen.

Verschiedene Formen der Gewalt treten oftmals gleichzeitig auf und unterscheiden sich in Abhängigkeit verschiedener Merkmale wie Geschlecht, Genderidentität und sexueller Orientierung, ethnischer Zuweisungen, körperlicher oder kognitiver Beeinträchtigungen. Täter*innen sind in der Regel Erwachsene, doch können auch Kinder bewusst oder unbewusst Gewalt anwenden.

4. Mitwirkung und Verpflichtung aller Beteiligten zur Prävention und Unterbindung von Gewaltanwendungen

Die Kindesschutzrichtlinie bildet für alle Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle sowie in den Regionen, den Mitgliedern des hauptamtlichen Vorstands, Kooperationspartner*innen sowie die Partnerorganisationen im In- und Ausland zusammen mit deren Kindesschutzrichtlinien ein konsistentes und aufeinander abgestimmtes System zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder.

4.1 Der Kindesschutzrichtlinie zugrundeliegende Prinzipien

Terre des Hommes lässt sich beim Kindesschutz von folgenden Prinzipien und Grundsätzen leiten:

1. Alle Kinder haben das **gleiche Recht auf Schutz** und auf die Förderung ihres Wohlergehens. Sie sollen die Chance haben, eine aktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen - unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer sozialen Herkunft und wirtschaftlichem Hintergrund, ihrem Alter, ihrer Geschlechtsidentität, einer Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung, Religion, Kaste oder Überzeugung.

2. Jede Kinderschutzmaßnahme muss stets zum größtmöglichen **Wohl des Kindes** durchgeführt werden. Terre des Hommes verpflichtet sich, in allen Programmen und Aktivitäten sicherzustellen, dass Kinder vor Gewalt geschützt sind.
3. TDH **informiert die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden** umfassend über interne Kinderschutzmaßnahmen und fördert durch Schulungen, Fort- und Weiterbildungen, Beratung und Unterstützung alle Mitarbeitenden und Engagierten, für den Schutz von Kindern einzutreten und aktiv Verantwortung zu übernehmen.
4. **Teilhabe von Kindern** ist ein Recht und ein wesentliches Prinzip zur Sicherung ihres Schutzes. Daher werden Kinder an der Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzstandards aktiv beteiligt.
5. Alle Informationen und **Berichte**, die **Bedenken** hinsichtlich der Sicherheit und des Schutzes eines Kindes aufkommen lassen, werden ernst genommen. Terre des Hommes oder die durchführende Partnerorganisation sorgen dafür, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Kind zu schützen. Jeder Vorfall wird untersucht. Es werden konsequent geeignete Schritte ergriffen, um gegen den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin vorzugehen. Dies kann bedeuten, dass der Fall den Strafverfolgungsbehörden und Kinderschutzeinrichtungen gemeldet wird.
6. Wirksamer Kinderschutz erfordert **Austausch und Reflektion**. Terre des Hommes steht deshalb im Dialog mit Partnerorganisationen, anderen Kooperationspartnern, Behörden, Verwaltungen, Ministerien und Expert*innen, in deren Aufgabenbereich der Schutz von Kindern fällt. In diesem Zusammenhang teilt TDH seine Richtlinien und Leitlinien mit anderen und ist offen für jegliche Rückmeldung.
7. TDH arbeitet in Kontexten mit unterschiedlichen **Machtasymmetrien** und macht sich diese regelmäßig bewusst und reflektiert bestehende Machtasymmetrien; auch innerhalb der eigenen Organisation, um einem etwaigen Missbrauch vorzubeugen.
8. TDH stärkt das **allgemeine Bewusstsein** von Kinderschutz. Lösungen zur Umsetzung des Kinderschutzes müssen die jeweilige Kultur, das Umfeld und die Lebenssituation aller Betroffenen berücksichtigen. Kulturelle Faktoren können niemals eine Rechtfertigung oder Legitimation für Gewalt gegen Kinder sein.

4.2 Grundsätze des Verhaltens gegenüber Kindern

Terre des Hommes erwartet von allen, die in direktem oder indirektem Kontakt mit der Arbeit der Organisation stehen:

1. die Unverletzlichkeit der Würde aller Kinder ist zu respektieren und für diese einzustehen.
2. jegliche Form von Gewalt gegen Kinder zu unterlassen und auch keine Form von Gewalt zur Disziplinierung eines Kindes anzuwenden.

3. die »Zwei-Erwachsenen-Regel« anzuwenden, die besagt, dass bei allen mit Terre des Hommes maßgeblich zusammenhängenden Aktivitäten mit Kindern mindestens zwei erwachsene Betreuungspersonen möglichst unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten anwesend sein müssen oder die Kinder jeweils durch einen Personensorgeberechtigten oder eine erwachsene erziehungsbeauftragte Person begleitet werden. Durch besondere Umstände bedingte Abweichungen von dieser Regel müssen eine Ausnahme bleiben und sind im Vorfeld mit der TDH-Leitungsbzw. Vorstandsebene abzuklären.
4. freundlich und wertschätzend aufzutreten und darauf zu achten, wie das eigene Auftreten, Sprechen und Handeln auf das Kind wirken. Anzeichen von Unwohlsein, Ablehnung oder fehlende Zustimmung ernst zu nehmen und situativ angemessen zu reagieren. Grundsätzlich sind im Beisein von Kindern strenge Maßstäbe an das eigene Verhalten anzulegen sowie im Umgang mit anderen Menschen als Vorbild zu agieren.
5. sich bei Besuchen von und Interaktionen mit Kindern, Familien, Gemeinschaften und Programmen oder bei der Arbeit mit Kindern angemessen zu kleiden und kultursensibel zu verhalten.
6. als Erwachsener keine privaten Kontakte mit Minderjährigen, die an TDH-bezogenen Veranstaltungen oder Projekten teilnehmenden aufzubauen und keine intimen Beziehungen mit Projektteilnehmenden egal welchen Alters einzugehen oder eine Heirat einer/eines TDH-Mitarbeitenden mit Minderjährigen zu akzeptieren, auch wenn sie in dem jeweiligen Land legal ist.
7. sich bewusst zu sein, dass Kinder die verletzlichsten Mitglieder einer Gesellschaft sind. Kinder benötigen Anerkennung und Zuneigung. Erwachsene reagieren mit Empathie und Klarheit, setzen aber auch respektvoll Grenzen, insbesondere dann, wenn sich das Kind provokant, sexuell suggestiv, aggressiv oder aufsässig verhält. Es liegt in der Verantwortung des Erwachsenen, sich professionell zu verhalten und jede kompromittierende oder missverständliche Situation zu vermeiden.
8. Kinder mit komplexen und vielschichtigen Problemen nicht eigenmächtig zu betreuen, sofern sie nicht über spezifische Fachkenntnisse verfügen und dazu ermächtigt sind; diese Kinder sollen an eine fachlich kompetente und zuverlässige Organisation oder ein Team von Expert*innen vermittelt werden.
9. auf alle Klagen, Anschuldigungen und Berichte von Kindern in Bezug auf jegliche Art der Gewalt unverzüglich zu reagieren, damit das Kind zeitnah und angemessene Hilfen bekommt. Die zuständigen Focal Points Safeguarding von Terre des Hommes müssen darüber informiert werden oder es muss eine Meldung in der TDH-Meldeplattform⁶ getätigkt werden.

⁶ Meldeplattform: <https://tdh.de/concern>

5. Mitwirkung und Verpflichtung der Organisation zur Prävention und Unterbindung von Gewaltanwendung

Intern:

- Der Vorstand trägt die Verantwortung zur Umsetzung von Standards dieser Richtlinie und ihrer Verfahrensvorgaben, macht diese zum Gegenstand seiner Arbeit, stellt die notwendigen Ressourcen bereit und unterstützt alle Ebenen aktiv bei der Umsetzung.
- Die Regionalkoordinator*innen stellen sicher, dass die Standards und Verfahrensvorgaben in der jeweiligen Region angewendet, überwacht und gemeldete Vorfälle und Verstöße angemessen behandelt werden.
- Die Leitungsebenen haben eine Vorbildfunktion, fördern aktiv das Bewusstsein über Verletzungen des Kinderschutzes, stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden in Deutschland sowie in den Regional- und Länderbüros die Richtlinie und die Verfahrensvorgaben kennen und sensibilisieren für entsprechende Situationen.
- Der Vorstand stellt sicher, dass entsprechende Sicherheitseinstellungen für die Nutzung des hauseigenen Internets vorgenommen werden und untersagt Mitarbeitenden kriminelle, diffamierende, rassistische, sexuelle oder gewaltverherrlichende Inhalte am Arbeitsplatz aufzurufen.
- Das Team Personal der Geschäftsstelle sowie die Regionalkoordinator*innen stellen sicher, dass im Einstellungsverfahren von neuen Mitarbeitenden alle erforderlichen Schritte gemäß der TDH-Kinderschutzrichtlinie und ihren Verfahrensvorgaben erfolgen und händigen die Richtlinie bei Neueinstellung aus. Schritte des Kinderschutzes im Rekrutierungsprozess beinhalten die Prüfung von Unterlagen und der Haltung der oder des Bewerbenden gegenüber den Inhalten dieser Richtlinie in Bewerbungsgesprächen, das Einholen von Referenzen und/oder die Vorlage des Führungszeugnisses⁷.
- Die Zusammenarbeit und Förderung des Engagements von Kindern und Jugendlichen in allen Programmregionen folgt bestimmten Prinzipien. Diese sowie weitere verbindliche Maßnahmen für eine sichere Beteiligung von Kindern sind in den Verfahrensvorgaben zum Kinderschutz festgehalten. Dazu zählen präventive Maßnahmen zum Schutz der teilnehmenden Kinder sowohl online als auch offline, das Einrichten von Beschwerdewegen, so dass jedes Kind die Möglichkeit hat, Rückmeldungen zu geben und Mitarbeitende von TDH unverzüglich reagieren können, sobald ein Verstoß gegen die sichere Beteiligung von Kindern gemeldet wird.
- Bei der Darstellung der Arbeit von TDH in den Medien sind die Standards des Kinderschutzes von allen Mitarbeitenden einzuhalten. Das gilt für die Bildsprache,

⁷ In Deutschland wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

das Fotografieren, das Filmen, das Durchführen von Interviews mit Kindern und Veröffentlichungen genauso wie für das Einstellen auf Websites und das Verbreiten über digitale und sonstige Medien.

- Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, Verstöße gegen diese Richtlinie und Bedenken so früh wie möglich zu melden. Zu diesem Zweck bestehen zugängliche und vertrauliche Beschwerdewege, die im Rahmen der Beschwerderichtlinie⁸ beschrieben werden und insbesondere auf die digitale Meldeplattform⁹ verweisen. Zuständige Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass den betroffenen Kindern unmittelbar Hilfen zukommen.

Extern:

- TDH stellt sicher, dass die Prinzipien dieser Richtlinie verpflichtender Bestandteil aller Kooperationsvereinbarungen mit Partnerorganisationen sind.
- TDH stellt sicher, dass jede Partnerorganisation über eine angemessene Kinderschutzrichtlinie verfügt und jeden Vorfall durch eine unter Vertrag stehende Person meldet. Partnerorganisationen werden nach Bedarf und Möglichkeiten dabei unterstützten, entsprechende Richtlinien zu entwickeln und umzusetzen.
- Regelmäßige Risikoeinschätzungen dienen zur Prävention und Minimierung von Risiken von Gewalt gegen Kinder in der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und in den Gemeinden vor Ort. TDH stellt sicher, dass sowohl eine Risikobewertung der oder des Projektpartner*in als auch des Projektes hinsichtlich des Kinderschutzes durchgeführt werden.
- In humanitären Katastrophen besteht ein erhöhtes Risiko, dass Kinder verletzt und Kinderschutzsysteme zerstört werden. Umso wichtiger ist es, dass sich Partnerorganisationen verpflichten, institutionelle Schutzstandards für Kinder und vulnerable Personen im Kontext humanitärer Katastrophen in ihrer Arbeit umzusetzen. Diese ergänzen die Minimumstandards für den Schutz von Kindern in der Humanitären Hilfe des globalen Netzwerkes »Die Allianz«¹⁰. TDH unterstützt Partnerorganisationen Kinderschutzstandards einzuführen und dem humanitären Kontext anzupassen.
- Kooperationspartner*innen (Unternehmen, Stiftungen, NROs, Ministerien u.a.), die gemeinsam mit Terre des Hommes Projektmaßnahmen mit Kindern finanziell unterstützen, sowie externe Dienstleistende, mit denen Terre des Hommes zusammenarbeitet, müssen sich dem Kinderschutz verpflichten, sobald sie bei und mit ihrer Tätigkeit in direkten Kontakt mit Kindern oder ihren personenbezogenen Daten kommen. Dies wird in den jeweiligen Kooperationsverträgen festgehalten

⁸ <https://tdhgermany.sharepoint.com/sites/DataProtection/SitePages/Ich-habe-eine-Beschwerde,-was-tun-.aspx>

⁹ <https://tdh.de/concern>

¹⁰ <https://alliancecpa.org/en>

und ist in den »Leitlinien zur Spendenannahme und Kooperation mit Unternehmen und Stiftungen«¹¹ verankert.

- TDH stellt sicher, dass der Kinderschutz auch bei Besuchen von TDH-Projekten eingehalten wird. TDH Mitarbeitende, die den Besuch organisieren, stellen sicher, dass ein entsprechender Verhaltenskodex¹² im Vorfeld von den Besuchenden unterschrieben wird.

6. Umgang mit Verstößen, Beschwerden, und Sanktionen

6.1 Unterrichtung und Vertraulichkeit

Bei Verdacht, Bedenken oder Kenntnisnahme von einem Verstoß gegen diese Richtlinie sind alle von dieser Richtlinie erfassten Personen aufgefordert, dies umgehend über das TDH-Hinweisgebersystem zu melden.¹³

TDH handelt im Sinne des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung. Es gelten die Prinzipien zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Schutz der oder des Hinweisgebenden gem. der TDH-Beschwerderichtlinie¹⁴.

6.2 Sanktionen

Alle angezeigten Bedenken, Verdachtsmomente und Verstöße werden untersucht. Für die Zeit der Untersuchung können Mitarbeitende oder sonstige Beteiligte von ihren Aufgaben entbunden werden.

Ein nachweisbarer Verstoß gegen diese Richtlinie, die vorsätzliche Nichtmeldung oder vorsätzlich falsche Anschuldigungen, die nachweisbar belegt werden, werden mit disziplinarischen oder vertraglichen Sanktionen im gesetzlichen Rahmen geahndet.

Setzt eine Partnerorganisation Standards nachweislich und durch Eigenverschulden nicht um oder lässt sich grobe Verfehlungen zuschulden kommen, werden die Zahlungen an Partnerorganisationen ausgesetzt und wird als möglicher folgender Schritt die Kooperationsvereinbarung gekündigt.

¹¹ Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.09.2023

¹² <https://tdhgermany.sharepoint.com/sites/ChildProtection/SitePages/Kinderschutz-bei-Reisen-in-die-Projektregionen.aspx>

¹³ <https://tdh.de/concern>

¹⁴ <https://tdhgermany.sharepoint.com/sites/DataProtection/SitePages/Ich-habe-eine-Beschwerde,-was-tun-.aspx>

7. Ansprechperson und Ausschuss für Safeguarding

7.1 Ansprechperson

Im Gesamtkonzept Safeguarding ist eine qualifizierte Ansprechperson in der Geschäftsstelle als »Global Focal Point Safeguarding« durch den Gesamtvorstand zu ernennen, welche für die Bereich Kinderschutz als auch für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, Ausbeutung, Belästigung und Schaden von Erwachsenen zuständig ist. Ferner hat jede*r Regionalkoordinator*in gemeinsam mit dem Vorstand Programme für die jeweilige Region eine zuständige entsprechend qualifizierte Person als »Regional Focal Point Safeguarding« zu ernennen.

Die jeweiligen Focal Points Safeguarding sind innerhalb ihrer Region bzw. Geschäftsstelle dafür zuständig, das Thema mit folgenden Aufgaben, die Teil ihrer Stellenbeschreibung ist, zu koordinieren:

- Beratung und Aufklärung aller unter diese Richtlinie fallenden Personengruppen,
- Mitwirkung bei Organisation und Durchführung entsprechender Fortbildungen,
- Unterstützung des Managements, die Umsetzung der Richtlinie in der Organisationsstruktur und den Arbeitsabläufen sicherzustellen, zu monitoren und kontinuierlich zu überarbeiten,
- Informationsrecht bei Meldungen von Verstößen und Beschwerden,
- Beratung zu gemeldeten Verstößen,
- i.d.R. Teil des Fallmanagementteams,
- Meldung der Anzahl von Beschwerden zur anonymisierten Aufführung im Jahresbericht.

Der Global Focal Point Safeguarding koordiniert darüber hinaus die gemeinsame Arbeit aller Focal Points Safeguarding.

7.2 Ausschuss

In der Geschäftsstelle, sowie in den Regionen wird jeweils ein Safeguarding-Ausschuss eingerichtet, der bei der Umsetzung der Richtlinie beratend und unterstützend zur Seite steht. Sofern eine Region keine Regionalstruktur hat oder der Geschäftsstelle zugeordnet ist, übernimmt der Ausschuss der Geschäftsstelle diese Aufgaben mit. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung der Ausschüsse.

Beschluss der Richtlinie in der vorliegenden Fassung am 28. Mai 2025

Diese Richtlinie wird jährlich auf ihren Aktualisierungsbedarf hin überprüft und ggf. unter Berücksichtigung von Rückmeldungen und Erfahrungen angepasst. Jede Änderung der Richtlinie kann nur durch eine entsprechende Abstimmung mit dem Betriebsrat vorgenommen werden.